



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 45/24

vom  
5. März 2024  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. März 2024 beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 6. September 2023 dahin geändert, dass der Angeklagte
  - a) des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in zehn Fällen und des sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen schuldig sowie
  - b) im Fall II.13 der Urteilsgründe zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt ist.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in zehn Fällen, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen sowie wegen versuchten schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten verurteilt. Zudem hat es eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die gegen seine Verurteilung gerichtete und auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO); im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

2           1. Die auf die Sachrüge veranlasste umfassende Überprüfung des Schuld-  
spruchs führt lediglich zu der aus der Beschlussformel ersichtlichen Änderung  
betreffend Fall II.13 der Urteilsgründe. Die tateinheitliche Verurteilung wegen ver-  
suchten schweren Missbrauchs von Kindern im Fall II.13 der Urteilsgründe  
(§ 176a Abs. 2 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 2015 [BGBl. I  
S. 10]) hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

3           a) Die Strafkammer hat insoweit festgestellt, dass der Angeklagte seinen  
Penis zwischen die Pobacken seiner mit dem Oberkörper auf ihrem Bett liegen-  
den Ur-Enkelin S. führte, um anal in diese einzudringen. Ob ihm dies gelang,  
vermochte das Landgericht nicht festzustellen, sodass es von einer nur versuch-  
ten Tat ausgegangen ist.

4           b) Die Urteilsfeststellungen sind lückenhaft.

5           aa) War der Versuch – wie offensichtlich hier – unbeendet, konnte der An-  
geklagte durch bloßes (freiwilliges) Aufgeben seines Plans Strafbefreiung errei-  
chen (§ 24 Abs. 1 Satz 1, Alt. 1 StGB). Ausgeschlossen wäre die Anwendung  
des § 24 StGB nur, wenn der Versuch zweifelsfrei fehlgeschlagen wäre, weil in  
einem solchen Fall ein strafbefreiender Rücktritt von vornherein ausgeschlossen  
ist (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschluss vom 15. Januar 2020 – 4 StR 587/19,  
NStZ-RR 2020, 102 mwN). Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn die Tat nach  
Misslingen des zunächst festgestellten Tatablaus mit den bereits eingesetzten  
oder anderen naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr vollendet werden kann  
und der Täter dies erkennt oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht mehr für  
möglich hält (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschluss vom 22. September 2015  
– 4 StR 359/15 mwN). Maßgeblich dafür ist – wie für die Abgrenzung zwischen  
unbeendetem und beendetem Versuch – das Vorstellungsbild des Täters nach  
Abschluss der letzten Ausführungshandlung (sog. Rücktrittshorizont).

6           bb) Hierzu hat das Landgericht keine Feststellungen getroffen. Aufgrund  
der festgestellten Tatumstände versteht es sich auch nicht von selbst, dass der  
Angeklagte davon ausging, dass sein Vorhaben in der konkreten Situation ge-  
scheitert war.

7           c) Der Senat schließt aus, dass in einem zweiten Rechtsgang tragfähige  
(weitergehende) Feststellungen zum Fehlschlag oder aber zur fehlenden Freiwil-  
ligkeit getroffen werden können. Die tateinheitliche Verurteilung wegen des ver-  
suchten Delikts hat daher zu entfallen. Der Senat ändert den Schuldspruch des-  
halb in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO. Dem steht § 265  
StPO nicht entgegen.

8           d) Die Änderung des Schuldspruchs zieht die Aufhebung der im Fall II.13  
der Urteilsgründe verhängten Strafe von einem Jahr und sechs Monaten nach  
sich. Der Senat setzt aus Gründen der Prozessökonomie in entsprechender An-  
wendung des § 354 Abs. 1 StPO diese Strafe auf das nach § 176 Abs. 1 StGB in  
der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) vorgesehene  
Mindestmaß von sechs Monaten fest, um jede Beschwer des Angeklagten aus-  
zuschließen. Die Herabsetzung der Strafe lässt angesichts der Einsatzstrafe von  
sieben Jahren und der weiteren erheblichen Strafen die Gesamtfreiheitsstrafe  
unberührt.

9           2. Im Übrigen hat der Strafausspruch Bestand.

10          a) Ohne Rechtsfehler hat die Strafkammer bei der Bemessung der Einzel-  
strafen berücksichtigt, dass der Angeklagte die Taten „über einen Zeitraum von  
vier Jahren begangen hat“. Zwar weist der Beschwerdeführer im rechtlichen Aus-  
gangspunkt zutreffend darauf hin, dass der Zeitraum, über den sich seriell be-  
gangene Taten verteilen, grundsätzlich nicht bei jeder Einzeltat als strafscharfen-  
der Gesichtspunkt gewertet werden kann (vgl. BGH, Beschlüsse vom

13. Mai 2015 – 2 StR 535/14; vom 12. April 2016 – 2 StR 483/15). Anderes gilt aber, wenn von vornherein eine Mehrzahl von Taten geplant ist und darin die nach § 46 Abs. 2 StGB berücksichtigungsfähige „rechtsfeindliche Gesinnung“ des Täters zum Ausdruck kommt (vgl. BGH, aaO; Urteil vom 19. Dezember 2002 – 3 StR 401/02, NStZ-RR 2003, 110, 111; Hailer/Weber in Gubitz/Gerson/Hailer/Weber, Strafmaßfindung und Strafmaßverteidigung, Rn. 249; Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl., Rn. 1209). Solches belegen die Urteilsgründe. Hiernach entschloss sich der Angeklagte vor Beginn der Tatserie, „seine sexuellen Bedürfnisse fortan an seiner zu dieser Zeit sieben Jahre alten Urenkelin S. auszuleben.“

11                    b) Die Änderung des Schuldspruchs zieht die Aufhebung der im Fall II.13 verhängten Einzelstrafe von einem Jahr und sechs Monaten der Urteilsgründe nach sich. Der Senat setzt aus Gründen der Prozessökonomie in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO die Einzelstrafe für diesen Fall auf das nach § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) vorgesehene Mindestmaß von sechs Monaten fest, um jede Beschwer des Angeklagten auszuschließen. Die Herabsetzung der Einzelstrafe lässt angesichts der Einsatzstrafe von sieben Jahren und der weiteren erheblichen Einzelstrafen die Gesamtfreiheitsstrafe unberührt.

12                    3. Angesichts des lediglich geringen Erfolges der Revision ist es nicht unbillig, den Angeklagten mit den gesamten Kosten seines Rechtsmittels zu belasten (§ 473 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 StPO).

Sander

RIBGH Dr. Feilcke ist urlaubsbedingt an der Unterschrift gehindert.

Sander

Tiemann

Wenske

Fritsche